

§1 - Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "EXEO e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§2 - Vereinszweck und -ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Umweltbildung. Der Verein EXEO e.V. mit Sitz in Lübeck verfolgt Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage der Spiel - und Erlebnispädagogik sowie der Umweltpädagogik im Sinne des § 3 (Gemeinnützigkeit) dieser Satzung. Die Arbeit des Vereins basiert auf den Grundlagen und unter Anerkennung der Freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Der Verein hat zum Ziel,

- spielpädagogisches, erlebnispädagogisches und umweltpädagogisches Fachwissen sowie personelle und materielle Ressourcen zu bündeln und zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und der Erwachsenenbildung einzusetzen,
- die Ansätze, Modelle und Methoden der handlungsorientierten Pädagogik durch Seminare, Vorträge und sonstige Veranstaltungen zu verbreiten sowie
- Kurse auf der Grundlage handlungsorientierter Pädagogik für Jugendliche und Erwachsene durchzuführen.

Das Vereinskonzzept beruht auf der Überzeugung, einzelne Menschen, Gruppen und Organisationen zu befähigen, mittels spiel-, erlebnis- und handlungsorientierter Methoden ihre Fähigkeiten zu erkennen, zu entwickeln und zu nutzen oder anderen ein solches Lernfeld bereitzustellen.

Gefördert werden Einzelpersonen und Gruppen insbesondere

- in der Erweiterung eigener Spiel-, Erlebnis- und Erfahrungsräume,
- in der Entwicklung individueller Stärken ihrer Persönlichkeit
- in der Wahrnehmung des Körpers, der Natur, des Sozial- und Spielraumes und darüber hinaus in der Entwicklung förderlicher Kommunikations- und Gruppenprozesse,
- Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen sowie
- Erlernen neuer Konflikt- und Problemlösungsstrategien.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein EXEO e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar insbesondere durch Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Verein verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tod oder Auflösung des Vereins.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinsschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zusendung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§5 - Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins sollen aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.
2. Für die Kurse, Projekte und Fortbildungen werden von den TeilnehmerInnen, sowie von den auftraggebenden Organisationen angemessene Kostenbeiträge verlangt.

§6 - Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) dem Vorstand
- b) der Mitgliederversammlung.

§7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er:
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
 - den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan zu erstellen,
 - Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen,
 - Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen sowie
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen relevant werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
5. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeiten einen angemessenen Auslagenersatz erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
6. Der Vorstand trifft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung.
3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen zum Vorstand,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 - Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.
2. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung schriftlich geltend gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit steuerrechtliche Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt.
4. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

§10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen muss.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereines und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendarbeit zu, wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes beschlossen werden.

Stand: 04.03.2006